

Vorlage der Landesregierung

Landesverfassungsgesetz vom , mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 103/2020 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 11/2021, wird geändert wie folgt:

1. § 32 Abs 3 und 4 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Der Magistratsdirektor muss ein rechtskundiger Bediensteter des Magistrates (Art 117 Abs 7 B-VG) sein. Seine Bestellung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Stadtsenates durch Beschluss des Gemeinderates. Mit Personen, die keine Bediensteten der Stadt sind, ist bei der Bestellung ein Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg zu begründen.

(4) Bei Verhinderung des Magistratsdirektors bestimmt der Bürgermeister aus dem Kreis der rechtskundigen Verwaltungsbediensteten der Stadt den Vertreter.“

2. Im § 59 Abs 1 wird angefügt: „Von diesen Voraussetzungen kann aus sozialen Gründen bei der Gewährung von Darlehen, die zur Begleichung von in mietrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Kautionen bestimmt sind, abgewichen werden.“

3. Im § 85 wird angefügt:

„(3) Die §§ 32 Abs 3, 3a und 4 und 59 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ../2021 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Der Entwurf enthält zwei Änderungspunkte zum Salzburger Stadtrecht 1966, die auf Vorschläge der Stadt Salzburg zurückgehen:

1.1. Mit der B-VG-Novelle BGBl Nr 14/2019 wurde im Art 117 Abs 7 B-VG der Beamtenvorbehalt für die Funktion der Magistratsdirektorin oder des Magistratsdirektors entfernt; seit dem Inkrafttreten dieser Änderung mit 1. Februar 2019 ist verfassungsrechtlich nur mehr erforderlich, dass die zu bestellende Person im Zeitpunkt der Bestellung Magistratsbediensteter ist (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage [301 d.B. \(XXVI. GP\) - Bundes-Verfassungsgesetz, Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 u.a., Änderung \(parlament.gv.at\)](#)). Dieser verfassungsrechtliche Spielraum soll genutzt werden und der Beamtenvorbehalt für die Bestellung der Magistratsdirektorin bzw des Magistratsdirektors und der entsprechenden Stellvertretung auch im Salzburger Stadtrecht 1966 entfallen. Um klarzustellen, dass die Eigenschaft als Bedienstete oder Bediensteter der Stadt Salzburg erst im Zeitpunkt der Bestellung zur Magistratsdirektorin oder zum Magistratsdirektor gegeben sein muss, wird im § 32 Abs 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966 eine dem § 2 Abs 2 des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes vergleichbare Verpflichtung der Stadt normiert, mit externen Bewerberinnen oder Bewerbern ein entsprechendes Dienstverhältnis abzuschließen.

Die Ermächtigung, mit der Magistratsdirektorin oder dem Magistratsdirektor ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu begründen (§ 1 Abs 2 Z 1 des Magistrats-Bedienstetengesetzes) kann unverändert bleiben, da die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ohne gesetzliche Verpflichtung in Zukunft dem Ermessen der Stadt überlassen bleibt.

1.2. § 59 des Salzburger Stadtrechtes 1966 sieht Vorgaben für die Vergabe von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften durch die Stadt Salzburg vor, wobei derzeit die Vorsorge „für eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung“ als Voraussetzung normiert ist. Diese Anordnung steht in einem gewissen Widerspruch zu Intentionen der Stadt, aus sozialen Gründen nach dem Beispiel anderer Städte (zB Linz, [Kautionsfonds für LinzerInnen | Stadt Linz](#); Graz [Kautionsbeitrag der Stadt Graz - Stadtportal der Landeshauptstadt Graz](#); Wien [Rückforderbarer Kautionsbetrag - Antrag \(wien.gv.at\)](#)) Hilfestellung bei der Finanzierung von Mietkautionen in Form von zinsenlosen Darlehen zu gewähren.

Mit Kautionen gemäß § 16b Mietrechtsgesetz sollen die dem Vermieter aus dem Mietvertrag künftig entstehenden Ansprüche gegen den Mieter abgesichert werden, wobei gesetzlich der Veranlagung in Form eines Sparbuches der Vorrang zu geben ist. Daraus ergibt sich im Hinblick auf das aktuelle und in den kommenden Jahren zu erwartende Zinsniveau für Veranlagungen, dass eine Verzinsung des Betrages nicht zu erwarten ist und der Mieter daher lediglich den veranlagten Betrag zurückerhält. Auch die aus sozialen Gründen gewährten Darlehen zur Kautionsstellung sollen daher zinsenlos gewährt werden können.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 115 Abs 2 B-VG (Gemeindeorganisation) und Art 21 Abs 1 B-VG (Dienstrecht der Gemeindebediensteten).

Da das Gesetz lediglich Bestimmungen über die Vergabe von Darlehen durch die Stadt, nicht jedoch über die Aufnahme von Darlehen enthält, findet das Verfahren gemäß den §§ 14 und 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 keine Anwendung, die Befassung der Bundesregierung ist daher nicht erforderlich.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Die Möglichkeit, aus sozialen Gründen zinsenlose Darlehen zu vergeben, kann zu Mehrausgaben der Stadt Salzburg führen. Das Vorhaben beruht jedoch auf einem Vorschlag des Gemeinderates der Stadt, so dass von einem Einverständnis auch mit den Kostenfolgen ausgegangen werden kann.

Der Wegfall des Beamtenvorbehaltes für die Magistratsdirektorin oder den Magistratsdirektor wird als kostenneutral beurteilt.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Formulierungsvorschläge der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sind bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.